

Persönliche D&O by Hiscox

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Versicherer: Hiscox SA

Produkt: Persönliche D&O by Hiscox

Aufsichtsbehörde für die Hiscox SA Niederlassung für Deutschland ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – Registernummer 5214.

Aufsichtsbehörde für Hiscox SA am Hauptsitz ist das Commissariat aux Assurances (CAA) in Luxembourg – Registernummer B217018.

Dieses Dokument gibt einen Überblick über die wichtigsten Informationen zu diesem Versicherungsvertrag. Vollständige vorvertragliche und vertragliche Informationen zu diesem Produkt finden Sie in der Vertragsdokumentation.

Art der angebotenen Versicherung:

Es handelt sich um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Vereinen.



Was ist versichert?

Über dieses Versicherungsprodukt können Sie die Vermögensschadenhaftpflicht als Organmitglieder von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Vereinen versichern. Hier erhalten Sie einen Auszug der wichtigsten versicherten Risiken. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

- ✓ Es besteht für die versicherten Tätigkeiten des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz, wenn dieser in seiner Funktion als bestelltes Organmitglied aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.
- ✓ Versicherungsschutz wird gewährt, wenn der Versicherungsnehmer wegen Pflichtverletzungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen versicherten Schaden in Anspruch genommen wird; ebenso bei vertraglichen Ansprüchen auf Schadenersatz, soweit der Anspruch in gleichem Umfang aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen besteht.
- ✓ Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche nach § 64 Satz 1 GmbHG und § 93 Absatz 2 Satz 1 AktG.
- ✓ Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, erweiterte Vermögensschäden und die Abwehr von Personen- und Sachschäden.
 - ✓ Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.
 - ✓ Erweiterte Vermögensschäden sind Schäden, bei denen die Pflichtverletzung nicht für den Personen- / Sachschaden selbst, sondern ausschließlich für den daraus resultierenden Vermögensschaden ursächlich ist, bei denen der Personen- / Sachschaden bei einem Dritten eintritt und es sich nicht um den Ersatz dieses Schadens, sondern um den Ersatz eines daraus resultierenden Vermögensschadens eines Unternehmens handelt, bei dem das versicherte Mandat ausgeübt wird, sowie die durch die Verletzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften entsprechenden Inhalts entstehen und die zu psychischen Beeinträchtigungen oder immateriellen Schäden führen.
- ✓ Versicherungsschutz besteht für die Inanspruchnahme der Versicherungsnehmers für einen Personen- / Sachschaden. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die Übernahme der notwendigen Abwehrkosten. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Umweltschäden oder der Verletzung des Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007.



Was ist nicht versichert?

Hier erhalten Sie einen Auszug der wichtigsten nicht versicherten Sachen und Risiken. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- ✗ Ansprüche wegen direkt vorsätzlicher Pflichtverletzung (dolus directus) des Versicherungsnehmers. Versicherungsschutz besteht jedoch für Ansprüche wegen bedingt vorsätzlicher Pflichtverletzung (dolus eventualis).

Für die Abwehrkosten besteht Versicherungsschutz bis die direkt vorsätzliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt wird. Der Versicherungsnehmer ist dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Wird ein Strafverfahren wegen einer versicherten Pflichtverletzung mit einem Strafbefehl abgeschlossen, so verzichtet der Versicherer auf eine Rückerstattung von Abwehrkosten, die er insoweit verauslagt hat.
- ✗ Versicherungsfälle wegen oder im Zusammenhang mit Strafen, Geldauflagen, Vertragsstrafen und Bußgeldern. Punitive oder exemplary damages gegen den Versicherungsnehmer sind versichert, soweit dies rechtlich zulässig ist. Es besteht jedoch Versicherungsschutz für Regressansprüche des betroffenen Unternehmens gegen den Versicherungsnehmer wegen Vertragsstrafen, Bußgeldern sowie punitive oder exemplary damages.

Dies gilt nur, soweit kein gesetzliches Verbot entgegensteht.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Hier erhalten Sie einen Auszug der wichtigsten Deckungsbeschränkungen. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

Begrenzung der Entschädigungsleistung

- ! Abwehrschutz und Gehaltsfortzahlung bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung im Zusammenhang mit Gehaltsansprüchen € 250.000;
- ! Kosten eines PR-Beraters bei Reputationsschäden € 250.000;
- ! Kosten psychologischer Unterstützung € 50.000;
- ! Kosten Sanierungsgutachten je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle € 25.000.



Wo bin ich versichert?

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Hier erhalten Sie einen Auszug der wichtigsten Verpflichtungen. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

- Sie haben uns den Eintritt eines Sie betreffenden Versicherungsfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen.
- Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben Sie, ohne unsere Weisung abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.
- Sie sind verpflichtet, unter Befolgung unserer Weisungen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern Ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie haben uns bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach unserer Ansicht für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.



Wann und wie zahle ich?

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

Wenn wir mit Ihrem Makler ein Maklerinkasso vereinbart haben, zahlen Sie die Prämie an Ihren Makler, ansonsten können Sie Ihre Prämie an uns überweisen oder per Lastschrift von uns einziehen lassen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt und endet entsprechend den Angaben des Versicherungsscheins. Der Vertrag verlängert um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch Sie oder uns mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Weiterhin können Sie den Vertrag auch nach Eintritt eines Versicherungsfalls kündigen, sofern wir Ihren Anspruch auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Dies gilt auch, wenn wir Ihnen die Weisung erteilt haben, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.